



Unterrichtung

durch die Staatsregierung

gemäß Art. 48a Satz 1 AGGVG über die im Jahr 2013 durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 StPO, gemäß Art. 34 und 34d PAG sowie gemäß Art. 34 PAG und Art. 6a und 6b Abs. 5 BayVSG

Unterrichtung gemäß Art. 48a Satz 1 AGGVG:

Das Staatsministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 30. April 2014 mitgeteilt, dass im Jahr 2013 keine akustischen Wohnraumüberwachungen nach § 100c Abs. 1 StPO durchgeführt wurden.

Unterrichtung gemäß Art. 34 Abs. 9 Satz 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG):

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 20. Mai 2014 mitgeteilt, dass im Jahr 2013 keine Maßnahmen nach Art. 34 Abs. 1 PAG und keine richterlich überprüfungsbedürftige Maßnahmen nach Art. 34 Abs. 8 PAG erfolgten.

Unterrichtung gemäß Art. 34d Abs. 8 Satz 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG):

Zur Verpflichtung der Staatsregierung zur jährlichen Unterrichtung des Landtags über die erfolgte Erhebung von Daten nach Art. 34d Abs. 1 Satz 1 PAG mit Ausnahme von Zugangsdaten sowie die Löschung solcher Daten nach Art. 34d Abs. 1 Satz 3 PAG hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am 20. Mai 2014 mitgeteilt, dass im Jahr 2013 keine berichtspflichtige Maßnahme erfolgte.

Unterrichtung gemäß Art. 6b Abs. 5 BayVSG:

Ebenfalls mit Schreiben vom 20. Mai 2014 hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mitgeteilt, dass im Jahr 2013 keine Maßnahmen nach Art. 6a des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie keine richterlich überprüfungsbedürftigen Maßnahmen nach Art. 6b Abs. 5 BayVSG erfolgten.

Die Präsidentin

Barbara Stamm

Unterrichtung des Landtages gemäß Art. 48a Satz 1 AGGVG über die im Jahr 2013 durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Strafprozessordnung

1. Rechtliche Grundlage der Unterrichtung

Nach Art. 48a Satz 1 AGGVG unterrichtet die Staatsregierung den Landtag jährlich auf der Grundlage der dem Staatsministerium der Justiz vorgelegten Berichte nach § 100e Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) über die durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 StPO, die von einem bayerischen Gericht angeordnet worden sind. Zwar enthält Art. 4 Abs. 4 PKGG 2010 die Regelung, dass der Bericht nach Art. 48a AGGVG dem Parlamentarischen Kontrollgremium erstattet wird. Art. 4 Abs. 4 PKGG ist jedoch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 21. Februar 2002 (zum gleichlautenden damaligen Art. 3 Abs. 1 PKGG 2000, der dem seit 1. Januar 2011 gültigen Art. 4 Abs. 4 PKGG 2010 entspricht) verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Art. 4 Abs. 4 PKGG 2010 die in Art. 48a Satz 1 AGGVG vorgeschriebene Unterrichtung (des Plenums) des Landtages durch die Staatsregierung unberührt lässt. Nach dem Ressortprinzip wird der Bericht der Staatsregierung zur strafprozessualen akustischen Wohnraumüberwachung nach Art. 48a Satz 1 AGGVG durch das Staatsministerium der Justiz erstattet.

2. Generelles zum Umfang der Unterrichtung

Art. 48a Satz 1 AGGVG bestimmt, dass die Unterrichtung des Landtages „auf der Grundlage der dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Berichte nach § 100e Abs. 1 StPO“ erfolgt. § 100e Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 100b Abs. 5 Satz 1 schreibt vor, dass die Länder und der Generalbundesanwalt dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über angeordnete Maßnahmen nach § 100c StPO berichten. Die Berichte der Staatsanwaltschaften an die jeweilige oberste Justizbehörde (in Bayern also an das Staatsministerium der Justiz) erfolgen bundesweit nach einem einheitlichen Vordruck, der nach der Neufassung des § 100e StPO im Jahre 2005 überarbeitet und vom Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz gebilligt worden ist. Infolge des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung wurde der Vordruck durch das Bundesministerium der Justiz überarbeitet. Die so erhobenen Daten sind sowohl Grundlage dieses Berichtes an den Landtag als auch Grundlage der Mitteilung des Staatsministeriums der Justiz an das Bundesamt für Justiz, wodurch die Bundesregierung in die Lage versetzt wird, gegenüber dem Deutschen Bundestag den Bericht gem. Art. 13 Abs. 6 Satz 1 Grundgesetz abzugeben. Gleichfalls bundeseinheitlich wurden den Staatsanwaltschaften folgende aktualisierte Hinweise zur Berichterstattung gegeben:

Eine Berichtspflicht besteht dann, wenn eine Maßnahme nach § 100c StPO im Kalenderjahr angeordnet wurde. Auf die tatsächliche Durchführung der Maßnahme kommt es nicht an.

3. Zu den im Jahr 2013 durchgeführten Maßnahmen

Im Kalenderjahr 2013 ist ausweislich der Berichte der bayerischen Staatsanwaltschaften in keinem Ermittlungs-/Strafverfahren die strafprozessuale Maßnahme der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet worden.